



Gemeinde Klösterle
6754 Klösterle 59 b
Tel.: 05582/204-0 Fax.: 05582/204-222

Verordnung der Gemeinde Klösterle am Arlberg über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23.6.2016 wird gemäß § 9 des Bezügegesetzes 1998 idgF verordnet:

§ 1 Monatsbezug

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 32,76 v.H. des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes.
- (2) Der Monatsbezug erhöht sich alle zwei Jahre, beginnend mit 1.1.2017 im Ausmaß von 1 v.H. des Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes.
- (3) Die Bezüge nach Abs. 1 und 2 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2 Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 Abs. 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

§ 3 Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.7.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters vom 8.5.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Kundmachungsvermerk:	
Angeschlagen am	24. 06. 2016
Abzunehmen am	08. 07. 2016
<i>T. A. May</i> Der Bürgermeister:	